

§ 19. Ausnahmen von der Bezirkszuweisung.

1) Es dürfen jedoch in Leipzig Verstorbene in einem andern städtischen Friedhofe als dem § 18 bestimmten beigesetzt werden, dafern:

- a) für sie bereits ein Recht auf den ersteren durch Lösung einer Grabstelle erworben war. Mitglieder der Stadtgemeinde, welche im Bezirke des nördlichen Friedhofs wohnen, können auf einem andern Friedhofe Gräber nur dann lösen, wenn auf ihm Ehegatten, Eltern oder Kinder des Erwerbers beerdigt sind;
- b) dafern Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister des Verstorbenen dort beerdigt sind und die Erlaubniß des Rathes dazu ertheilt wird.

Dieses Recht kann bezüglich des Johannes-Friedhofs jedoch nur insoweit ausgeübt werden, als es der Bestand an leeren Gräbern zuläßt.

2) Die Erwerbung von Erbbegräbnissen auf den städtischen Friedhöfen ist unabhängig davon, in welchem Bezirke der Erwerber wohnt. Die Vorauslösung einer andern Grabstelle, soweit dieselbe nach dieser Friedhofsordnung überhaupt zulässig, ist in einem andern als dem nach § 18 bestimmten Bezirke nur dann gestattet, wenn Ehegatten, Eltern oder Kinder des Erwerbers bereits auf dem betr. Friedhofe beerdigt sind.

§ 20. Außerhalb Verstorbene.

Außerhalb Leipzigs Verstorbene dürfen nach den städtischen Friedhöfen nur dann überführt werden, wenn

- 1) der Verstorbene bis zu seinem Tode seinen wesentlichen Wohnsitz im Stadtbezirke hatte, oder
- 2) in einem seiner Familie angehörigen Erbbegräbnisse (§ 38 fg.) beigesetzt werden soll.

In allen andern Fällen ist Genehmigung des Rathes erforderlich.

In dem Falle unter 1 ist der Verstorbene auf dem Friedhofe zu beerdigen, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hatte.

Solange der Vertrag mit dem kgl. Kriegsministerium über die Seelsorge der Garnison Leipzig vom 15. April 1885 besteht, wird die Garnison Märdern dem Bezirke des nördlichen Friedhofes zugetheilt.

§ 21. Aufsicht auf den Friedhöfen.

Die unmittelbare Aufsicht auf jedem Friedhofe führt ein Friedhofsinspektor, welchem das übrige auf dem Friedhof angestellte Personal unterstellt ist, und welcher zugleich als Organ des Rathes berufen ist, dessen Anordnungen und die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung durchzuführen.

B. Arten der Grabstellen und Einrichtung der Friedhöfe.

§ 22. Reihengräber.

Die Gräber werden in der Regel nach der Folge der Todesfälle angewiesen (Reihengräber). Es ist jedoch gestattet, für Ehegatten, Kinder, Eltern und Geschwister der in der Reihe Beerdigten in der Nähe des Grabes derselben im Voraus bis zu drei Grabstellen zu lösen.

§ 23. Abtheilungen für Erwachsene und Kinder.

In den Reihengräbern werden besondere Flächen zu den Gräbern für Erwachsene und zu denen für Kinder unter 10 Jahren angewiesen.

§ 24. Zwischenräume zwischen den Gräbern.

Die Gräber werden in Zwischenräumen von 0,70 Meter an den Kopf- und bez. Fußenden und 0,45 Meter an den Langseiten angelegt. Die Gräber für Kinder werden in Zwischenräumen von 0,70 Meter am Kopf- bez. Fußende, 0,35 Meter an den Langseiten angenommen.

Von dieser Bestimmung kann abgesehen werden für solche Abtheilungen, die bei den alten Friedhöfen in Benutzung sind; solchenfalls bewendet es bei den früheren Bestimmungen.

§ 25. Fläche und Tiefe der Gräber.

Die Grundfläche der Grabstellen für Erwachsene beträgt 1 Meter in der Breite und 2 Meter in der Länge, die der Grabstellen für Kinder 0,63 Meter in der Breite und 1,50 Meter in der Länge. Für Erwachsene sind die Gräber in der Regel 0,82 Meter breit und 2 Meter lang, die Grabhügel 0,70 Meter breit und 1,70 Meter lang anzulegen; für Kinder werden die Gräber in einer Breite von 0,63 Meter, in einer Länge von 1,50 Meter, die Grabhügel in einer Breite von 0,56 Meter und einer Länge von 1,25 Meter hergestellt.

Die Tiefe der Ausgrabung beträgt:

- a) bei einfachen Gräbern für Erwachsene 1,70 Mtr.
- b) bei Doppelgräbern für Erwachsene 2,70 Mtr.
- c) bei einfachen Gräbern für Kinder 1,13 Mtr.
- d) bei Doppelgräbern für Kinder 1,70 Mtr.

Die Tiefe von 2,70 Meter darf auch bei Sammelgräbern nicht überschritten werden. Dieselben dürfen nicht mehr als drei Särge von Erwachsenen und drei von Kindern aufnehmen, und sind die übereinandergestellten Särge durch Erdschichten getrennt zu halten.

§ 26. Pläne und Register.

Die Friedhöfe werden in Abtheilungen zerlegt, und es wird für jeden Friedhof ein Situationsplan entworfen, nach welchem die Beerdigungen zu erfolgen haben.

Ueber sämtliche Beerdigungen ist Buch zu führen nach Namen, Stand, Alter des Beerdigten, Begräbnisplatz, Jahr, Monat und Tag der Beerdigung und Vorbehaltszeit der Grabstelle.

Die Rabattengräber und die Erbbegräbnisse werden je in einem besonderen Buche nach Nummern, Angabe des jeweiligen Besitzers, sowie Namen, Stand, Alter und Begräbnistag des darin Beerdigten aufgezeichnet.

Die Gräber werden nach der ersten Anlage in fortlaufender Nummer, welche auch zugleich die Nummer im Begräbnisbuche ist, auf dem Plane bezeichnet.

C. Nähere Bestimmungen über die Arten der Gräber.

1. Reihengräber.

§ 27. Vorbehaltszeit.

Die Vorbehaltszeit für Reihen- und Sammelgräber von Erwachsenen ist 15 Jahre, für solche